

Kopfblatt des Änderungsplanes

bei einer Änderung nach § 13 BBauG

=====

Gemeinde Rottenberg

..... Änderung zum Bebauungsplan

" Strüt-Steinig"

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.09.1977
beschlossen, den Bebauungsplan nach den Vorschriften des
§ 13 BBauG zu ändern.

Alle Beteiligten und Betroffenen, sowie die zu hörenden
Träger öffentlicher Belange haben der Änderung schriftlich
zugestimmt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.09.1977
die Bebauungsplanänderung vom 23.09.1977 i.d.F. vom
~~23.09.1977~~ gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen
und die Begründung nach § 9 Abs. 8 BBauG anerkannt.

Die Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 12 BBauG am 06.10.1977
ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolgen nach § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

(Siegel)



Ort, Datum

Rottenberg, den 5. 10. Oktober 1977


Pfahler

Bürgermeister

Bürgermeister

Betreff:

Vollzug des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960
(BGBI. I. S. 391)

hier: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde
Rottenberg, Lkr. Aschaffenburg, für das Gebiet " Strüt-Steinig"

Auf Grund des § 13 des Bundesbaugesetzes - BBauG- vom 23. Juni 1960
(BGBI. I. S. 391) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBI.I. S. 2256) in
Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
-GO- vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461, ber. GVBl. 1958 S. 100)
erläßt die Gemeinde Rottenberg folgende

S a t z u n g

über den Bebauungsplan für das Baugebiet " Strüt-Steinig"

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan vom 05.11.1973 für das
Baugebiet " Strüt-Steinig" wird wie folgt geändert:

Der Bebauungsplan " Strüt-Steinig" wird bezüglich der
Baugrundstücke Fl.Nr. 1600/6 und 1600/7 dahin geändert,
daß anstelle eines Doppelhauses drei Einzelhäuser nach der
vorliegenden Planskizze errichtet werden dürfen.

Begründung:

Die frühere Planung sah eine Gebäudeform von 28.00 x 14.00 m
mit Erd-u. 1 OG vor, also eine sehr starke Masse am Ende
eines Baugebietes zu einem Kinderspielplatz. Städtebaulich
stellt dies eine wenig glückliche Lösung dar. Der Änderungs-
vorschlag sieht deshalb eine aufgelockerte, leichte Bebauung
in einem reizvollen Haustyp am Hang vor; zumal geht die heutige
Tendenz zum Einfamilienhaus, das wesentlich höhere Wohn-
qualitäten bringt als ein Wohnblock. Darüber hinaus kann
die wirtschaftliche Seite nicht ganz unbeachtet bleiben.
Durch die offene Bauweise entsteht gegenüber dem Kinderspiel-
platz auch keine geschlossene Schallwand, was einen wesentlich
geringeren Grad der Geräuschbelästigung bringt.

Der vorerwähnte Bebauungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rottenberg, den 23.09.1977

Pfahler

Bürgermeister